

Datum: 08.08.16  
Telefon: 0 233-30780  
Telefax: 0 233-67968

Sozialreferat  
S-Z-B  
eingegangen  
10. AUG. 2016

Personal- und  
Organisationsreferat  
Organisation  
POR-P 3.23

Stellungnahme zur Beschlussvorlage „Personalausstattung der SGB XII-Sachbearbeitung in den Sozialbürgerhäusern“  
(Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06730)

Sozialausschuss am 22.09.2016  
Vollversammlung am 19.10.2016

### An das Sozialreferat, S-Z-B

Die im Betreff genannte Beschlussvorlage wurde dem Personal- und Organisationsreferat mit E-Mail vom 28.07.2016 zur Stellungnahme bis 11.08.2016 zugeleitet.

In der Vorlage werden vom Sozialreferat folgende Kapazitätsmehrbedarfe geltend gemacht:

#### **Stellenschaffungen**

9,0 VZÄ für SB Grundsicherung (SGB XII) der Fachrichtung Verwaltungsdienst (3. QE).

0,75 VZÄ für Arbeitsgruppenleiter/in der Fachrichtung Verwaltungsdienst (3. QE).

Die vorgesehenen Kapazitätsausweitungen beruhen auf einer Pflichtaufgabe.

Es handelt sich um einen Empfehlungsbeschluss ohne Ausführungen zur Unabweisbarkeit der Stellenbedarfe.

Zu den in der Beschlussvorlage dargestellten Kapazitätsmehrbedarfen wird wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund der dargestellten Fallzahlentwicklung kann das POR einen Mehrbedarf von **2 Stellen (VZÄ)** für SB Grundsicherung (SGB XII) bestätigen. Diese zusätzlichen Stellenbedarfe stützen sich auf real zu erwartende Fallzahlentwicklungen. Das Sozialreferat hat für den Bereich der SGB XII-Sachbearbeitung ein Personalbemessungsinstrument entwickelt. Dieses befindet sich derzeit noch in der Endabstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat und liegt deshalb noch nicht den o. g. Stellenforderungen zu Grunde. Auf der Basis dieses Bemessungsinstruments ist bis Mitte 2019 der tatsächliche Bedarf zu evaluieren und dem Stadtrat entsprechend zu berichten.

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt auch **Einwände** gegen den in der Beschlussvorlage des weiteren geltend gemachten, jedoch im Beschlussvortrag nicht näher begründeten und deshalb nicht nachvollziehbaren Personalmehrbedarf im Bereich der Teilregionsleitung (0,75 VZÄ).

## **Begründung**

### **1. Stellenbedarf im Bereich der Sachbearbeitung**

Der vom Sozialreferat geltend gemachte Stellenmehrbedarf auf Ebene der SGB XII-Sachbearbeitung wird mit einer linearen Fallzahlsteigerung 2017 begründet. Zudem wird angeführt, dass sich durch die Novellierung der Sozialgesetzbücher XI und XII zum 01.01.2017 sowie durch die zu erwartende Einführung des Bundesteilhabegesetzes der leistungsberechtigte Personenkreis nach dem SGB XII ausweiten wird.

#### **1.1 Allgemeine Fallzahlsteigerung (6 VZÄ)**

Zur Bearbeitung der zum Stichtag 31.05.2016 vorhandenen 19.148 Fälle stehen lt. Stellenplan 201,99 Stellen (VZÄ) zur Verfügung. Es errechnet sich damit eine Fallzahlbelastung von rund 95 Fällen pro VZÄ.

Wird wie bislang auch ein **Fallzahlschlüssel von 1:100** angelegt, so wären zur Sachbearbeitung 191,48 Stellen (VZÄ) erforderlich und es würde sich – mit Blick auf die gesicherten Fallzahlen des Jahres **2016** – **kein Stellenmehrbedarf** ergeben.

Sollten die vom Sozialreferat erwarteten Steigerungen im Jahr **2017** (Prognose zum 31.12.2017: 20.395 Fälle) tatsächlich eintreten, würden sich – unter Zugrundelegung des Fallzahlschlüssels von 1:100 – folgende Stellenbedarfe errechnen:  
20.395 Fälle / 201,99 VZÄ → Fallzahlbelastung pro VZÄ: 1:100,97  
bei 1:100: 203,95 VZÄ → **Bedarf: + 1,96 VZÄ** (also rund **2 VZÄ**)

#### **1.2 Novellierung der Sozialgesetzbücher XI und XII zum 01.01.2017 und zu erwartende Einführung des Bundesteilhabegesetzes (3 VZÄ)**

Der Stellenbedarf wird mit den möglichen Auswirkungen der Änderungen der Sozialgesetzbücher XI und XII zum 01.01.2017 sowie einer derzeit auf Bundesebene noch in Planung befindliche Einführung des sog. Bundesteilhabegesetzes begründet. Ob und mit welchen Auswirkungen die Gesetzesänderungen / die geplante Gesetzesvorlage tatsächlich umgesetzt werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Änderungen tatsächlich auf die Fallzahlbelastung auswirken.

#### **Fazit:**

Der geltend gemachte dauerhafte zusätzliche Bedarf an 9 Stellen (VZÄ) für SB Grundsicherung (SGB XII) für das Jahr 2017 kann derzeit nur im Umfang von 2 VZÄ bestätigt werden. Allerdings stehen diese Stellenbedarfe unter dem Vorbehalt der tatsächlich eintretenden Fallzahlentwicklung im beschriebenen Umfang.

### **2. Stellenbedarf im Bereich der Teilregionsleitungen:**

Zum Bedarf an zusätzlichen 0,75 VZÄ für die Teilregionsleitung fehlen im Beschlussvortrag nähere Ausführungen, so dass der Bedarf seitens des POR nicht nachvollzogen werden und deshalb **nicht bestätigt werden kann**. Durch die zusätzlichen Stellen für SGB Grundsicherung (SGB XII) im Umfang von 2 VZÄ würde sich grds. auch ein Bedarf im Bereich der Teilregi-

onsleitungen ergeben. Ausgehend von einer Führungsspanne von 1:12 ist ein zusätzlicher Bedarf im Bereich der Teilregionsleitungen von rechnerisch 0,17 Stellen (VZÄ) nachvollziehbar. Allerdings würde es durch die zu erwartende Verteilung der zusätzlichen Stellenkapazitäten im Bereich der SGB XII-Sachbearbeitung auf mehrere Sozialbürgerhäuser zu einer wohl eher nur geringfügigen Ausweitung der Leitungsspanne bei der jeweiligen Teilregionsleitung kommen, so dass die Zuschaltung weiterer Stellenkapazitäten in diesem Bereich nicht begründet ist.

Ferner bitten wir den Vortrag wie folgt zu ergänzen:

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Wir bitten die Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen.

Dr. Dietrich

